

II—3539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1793/J

A n f r a g e

1978 -04- 12

der Abgeordneten Dr. WIESINGER, Dr. Hubinek, Prof. Ermacora
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend unangemessene Erhöhung der Rezeptgebühr um 150 %
auf S 15.--

In einer Pressekonferenz des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger hat deren Generaldirektor unverblümt zugegeben, daß für die Erhöhung der Rezeptgebühr auf S 15.-- keine Notwendigkeit bestanden hätte, sondern daß man sich damit eine Erhöhung in den nächsten Jahren ersparen wollte. Das bedeutet nichts anderes, als daß man schon jetzt zukünftige Erhöhungen vorweggenommen hat und das auf Kosten der Versicherten.

In der Wiener Zeitung vom 21.3.1978 ist dazu zu lesen:

"Zur Erhöhung der Rezeptgebühr von sechs auf seit Anfang dieses Jahres 15 S meinte der Generaldirektor des Hauptverbandes, Hofrat Dr. Alois Dragaschnig, daß die Gebühr fünf Jahre hindurch unverändert geblieben sei. Bei jährlicher Erhöhung der Rezeptgebühr im Ausmaß der Richtsatzserhöhung hätte die Gebühr Anfang 1978 10,30 S betragen müssen. Faktisch wäre also die Rezeptgebühr nicht von sechs, sondern von 10,30 S auf 15 S erhöht worden. Die neue Gebühr werde nun auf "einige Zeit" unverändert bleiben."

Diese Erhöhung geht auf einen Initiativantrag der SPÖ-Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen zurück. Bei den Beratungen dieser Vorlage hat Sozialminister Dr. Weißenberg zugegeben, daß der Initiativantrag auf Ersuchen der Antragsteller in seinem Ministerium vorbereitet worden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum haben Sie bei der Vorbereitung dieses Initiativantrages die neue Höhe der Rezeptgebühr mit S 15.-- festgesetzt, obwohl laut Berechnungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger eine Erhöhung auf 10,30 S ausgereicht hätte ?
- 2) Welche Berechnungen liegen dem Ergebnis Erhöhung der Rezeptgebühr auf S 15.-- zu Grunde ?
- 3) Welche Rezeptgebühr hätte sich ergeben, wenn man für die Erhöhung das Ausmaß der Richtsatzserhöhungen seit der letzten Erhöhung der Rezeptgebühr als Basis der Berechnungen herangezogen hätte ?
- 4) Wie lange wird die Erhöhung der Rezeptgebühr auf S 15.-- für die Krankenversicherungsträger "ausreichen" ?